

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

150. Stück, 04.10.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Oktober 1926.) 150. Stück.

Inhalt:

Nr. 229. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1926 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926.

Nr. 229.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926.
Oldenburg, den 25. September 1926.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1926 über den Verkehr mit unedlen Metallen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 415) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Zu § 1. Schmelzereien und Gießereien bedürfen, insofern sie nicht unter Abs. 3 des Gesetzes fallen, der Erlaubnis, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Eigentum an den zu schmelzenden Gegenständen erwerben oder nicht.

Zu § 2 Abs. 2. Die Erlaubnis wirkt nur für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis erteilt. Zu einer Ausstellung der Erlaubnis auf andere Teile des Landesteils ist die Zustimmung des Ministeriums des Handels erforderlich.

Zu § 2 Abs. 3. Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere mit dem zugelassenen Betrieb nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

Zu §§ 3 und 4. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen deren Bescheide oder Auflagen findet die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt, welches endgültig entscheidet.

Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer eingeschränkt erteilt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Von der Versagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis ist der am Niederlassungsort des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) befugten Behörde Kenntnis zu geben.

Zu § 6. Hinsichtlich der Buchführung und der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Trödelhandel, vom 11. April 1892, soweit nicht in dem Gesetz oder nachstehend Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind. Für das Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen. Das Anbringen des Preis-

verzeichnisses im Schaufenster oder außerhalb des Geschäftsraumes ist verboten.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschläge, Reklame, und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäfts-, und deren Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig. In Anzeigen und dergleichen dürfen keine marktschreierischen Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen und Geschenken), sowie keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschlägen in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verboten. Hilfspersonen sind unverzüglich den die Erlaubnis erteilenden Stellen anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen können.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörden, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen 3 Tagen der die Erlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen.

Zu § 7. Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 des Gesetzes im Einzelfalle sind die für die Erteilung der Erlaubnis bestellten Behörden zuständig. Jedoch ist in jedem Einzelfall womöglich vorher die Zustimmung des Ministeriums des Handels einzuholen.

Soweit Gewerbetreibende nicht schon auf Grund der vorerwähnten Vorschriften über den Trödelhandel zur Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet sind, brauchen sie nur diejenigen Erwerbshandlungen, die unter das Gesetz für den Verkehr mit unedlen Metallen fallen, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Zu § 8. Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebs sind für den Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zuständig.

Zu § 11. Für die Ausstellung der Bescheinigung (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) und deren Zurücknahme (§ 11 Abs. 2) ist das Ministerium des Handels zuständig.

Oldenburg, den 25. September 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Geschäftsbuch

für

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von.....

in.....

auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1926 (R.G.Bl. I

S. 415) erteilten Erlaubnis vom

19.....

Dieses Geschäftsbuch enthält

fortlaufend nummerierte Seiten.

....., den 19.....

Verzeichnis der ...

No.	Ort	Kirchgemeinde	Kirchliche	Weltliche	Gesamt	Anmerkungen	
						1	2
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

